Pressefreiheit in der Schule

Zielgruppe: ab Klasse 10

Verfassungsbezug

Art. 5 GG
Art. 110 BV
Art. 63 BayEUG

Grundrechte

Zielsetzung

Die Schülerinnen und Schüler (SuS) thematisieren die Bedeutung und die Grenzen von Meinungsfreiheit und Pressefreiheit am Beispiel von Kommunikation im schulischen Kontext. Ziel ist es, die Fähigkeit zur Unterscheidung von Meinung und Fakten zu fördern, sowie die Rolle der beiden Grundrechte in einer demokratischen Gesellschaft zu reflektieren.

Zeit 15 Minuten

Material

ggf. Zettel und Klebestreifen

Ablauf/Unterrichtsmethode/Sozialform

Ablauf	Methode/Sozialform
1 Einführung in das fiktive Szenario An der fiktiven Franz-von-Funkloch-Schule in Bayern gilt seit kurzem ein grundsätzliches Handyverbot – auch in Freistunden**.** Ein Schüler postet auf dem offiziellen SMV-Social-Media-Kanal einen kritischen Beitrag gegen das Verbot und fordert mehr Eigenverantwortung für die SuS. Die Schulleitung verlangt die Löschung des Posts, doch die SMV beruft sich auf **Artikel 5 GG (Meinungsfreiheit)**.	PPT-Folie 2/ LV PPT-Folie 3
2 Diskussion Die SuS diskutieren, ob eine Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit vorliegen würde. Sie machen sich gleichzeitig der Verantwortung der Medien bewusst, zwischen Meinung und Fakten zu unterscheiden! *„Darf eine Schule Beiträge von Schülerinnen und Schülern in der Schülerzeitung oder auf Social Media einschränken – oder ist das ein Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Presse- und Meinungsfreiheit?“* ***Mögliche Leitfragen:*** 1. Wo verlaufen die Grenzen zwischen berechtigter Kritik und einem Verstoß gegen schulische Regeln oder Gesetze? *Berechtigte Kritik ist erlaubt, solange sie sachlich bleibt und keine Persönlichkeitsrechte verletzt oder den Schulfrieden massiv gefährdet.* 2. Welche Verantwortung tragen Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung von Presse- und Meinungsfreiheit – besonders auf Social Media?	PPT-Folie 4

(Bildquellen: ©istockphoto.com/Polina Tomtosova, ©istockphoto.com/Visual Generation, ©istockphoto.com/saenal78)

Sie müssen zwischen Meinung und Fakten unterscheiden, fair berichten und bedenken, dass ihre Aussagen öffentlich wirken und Konsequenzen haben können. 3. Wie kann die Schule auf kritische Beiträge reagieren, ohne die Grundrechte zu verletzen? *Durch Dialog, Hinweise auf sachliche Darstellung, ggf. Gegendarstellungen – aber nicht durch vorschnelles Verbot, solange keine Rechtsverletzung vorliegt.* 4. In welchen Fällen ist eine Einschränkung der Meinungs- oder Pressefreiheit durch die Schule zulässig – und wer entscheidet das? *Wenn Beiträge z. B. ehrverletzend, falsch oder gefährdend für den Schulfrieden sind; im Konfliktfall entscheidet das Schulforum über Maßnahmen.* Als Hilfestellung sollte hier auf Art. 5 GG. Art. 110 BV, Art. BayEUG und die Präambel des Pressekodexes verwiesen werden. *Differenzierungsmöglichkeit bzw. Hilfestellung für die Diskussion:* Überlege dir, wo in dem Post sich die Meinung des Autors befindet und wo der Autor Fakten nennt!	

Tipps

- Die Diskussion kann in verschiedenen Formen gestaltet werden u. a. als Fishbowl-Methode oder als Rollenspiel (SMV, Redaktion Schülerzeitung, Schulleitung, Journalist) vgl. PPT Folien 9 und 10.
- Eine ausführliche Reflexion kann auch über Zettel, mithilfe von digitalen Pinnwänden oder Umfragetools stattfinden, um einen fairen Umgang mit Kritik an Schulen zu besprechen.
- Das Beispiel kann auch auf Abschlusszeitungen etc. angewendet werden, ggf. liegt ein konkreter Fall an der Schule vor, der aufgegriffen werden kann.
- Das Beispiel bietet die Möglichkeit, Beteiligungsformen in der Schule sowie den offenen, konstruktiven Umgang mit schulinternen Belangen zu thematisieren.
- Es bestehen Anknüpfungspunkte zum Fach Deutsch in Hinblick auf journalistische Textgattungen, z. B. Kommentar.
- Im Politik- und Gesellschaftsunterricht kann über Zuständigkeiten bei solchen Entscheidungen gesprochen werden.
- Weitere anknüpfende Impulse finden sich im Themenmodul „Grundrechte“ im ISB-Themenportal Politische Bildung.

Hintergrundwissen

Laut Artikel 5 Absatz 1 GG haben alle Menschen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit. Diese Rechte gelten auch für Schülerinnen und Schüler. Sie dürfen sich öffentlich äußern und kritische Beiträge verfassen – auch auf Social Media oder in der Schülerzeitung.
Diese Grundrechte sind jedoch nicht grenzenlos. Artikel 5 Absatz 2 nennt klare Schranken, z. B. die „allgemeinen Gesetze“, den „Jugendschutz“ und das „Recht der persönlichen Ehre“. BayEUG fordert,

(Bildquellen: ©istockphoto.com/Polina Tomtosova, ©istockphoto.com/Visual Generation, ©istockphoto.com/saenal78)

dass die Grundsätze der fairen Berichterstattung zu beachten sind und auf die Vielfalt der Meinungen Rücksicht zu nehmen ist.

Art. 63 BayEUG

„(1) Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern für Schülerinnen und Schüler derselben Schule geschrieben werden. Die Schülerinnen und Schüler machen durch die Herausgabe von Schülerzeitungen vom Recht der freien Meinungsäußerung Gebrauch. Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, an der Schülerzeitung mitzuwirken. Die Redaktion der Schülerzeitung hat das Wahlrecht, ob die Schülerzeitung als Einrichtung der Schule im Rahmen der Schülermitverantwortung oder als Druckwerk im Sinn des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) erscheint. Die Redaktion soll sich eine beratende Lehrkraft wählen, die die Schülerzeitung pädagogisch betreut.

(2) Erscheint die Schülerzeitung als Druckwerk im Sinn des Bayerischen Pressegesetzes, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Herausgeber und Redakteure über die presserechtlichen Folgen (Art. 3 Abs. 2, Art. 5, 7 bis 10 und 11 BayPrG) informieren. Die Haftung der Erziehungsberechtigten für minderjährige Schülerinnen und Schüler bleibt unberührt. Die Schule unterrichtet die Erziehungsberechtigten der mitwirkenden minderjährigen Schülerinnen und Schüler über die Entscheidung der Schülerzeitungsredaktion, die Schülerzeitung als Druckwerk im Sinn des Bayerischen Pressegesetzes herauszugeben.

(3) Die Grundsätze einer fairen Berichterstattung sind zu beachten; auf die Vielfalt der Meinungen und auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ist Rücksicht zu nehmen.

(4) Soll die Schülerzeitung auf dem Schulgelände verteilt werden, ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig vor Drucklegung ein Exemplar zur Kenntnis zu geben. Sie oder er kann Einwendungen erheben. Berücksichtigt die Redaktion die Einwendungen nicht, so hat sie die Schülerzeitung zusammen mit einer Stellungnahme dem Schulforum vorzulegen. Das Schulforum soll auf eine gütliche Einigung hinwirken; scheitert die gütliche Einigung, kann das Schulforum die Verteilung der Schülerzeitung auf dem Schulgelände untersagen.

(5) Soweit der Inhalt der Schülerzeitung das Recht der persönlichen Ehre verletzt oder in anderer Weise gegen Rechtsvorschriften verstößt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Verteilung auf dem Schulgelände, und für den Fall, dass die Schülerzeitung als Einrichtung der Schule im Rahmen der Schülermitverantwortung erscheint, auch die Herausgabe untersagen; die Schulleiterin oder der Schulleiter begründet die Entscheidung innerhalb einer Woche schriftlich.“

Im schulischen Kontext heißt das: Die Schule darf nicht einfach Beiträge verbieten, weil sie unbequem sind. Sie darf aber einschreiten, wenn Beiträge z. B. falsche Tatsachen verbreiten, beleidigend sind oder den Schulfrieden massiv gefährden.
Außerdem sollte zwischen Meinung und Fakten unterschieden werden. Eine Meinung sollte als solche gekennzeichnet werden. Wenn Meinungstexte gedruckt werden, ist es wichtig, dass verschiedene Meinungen aufgegriffen werden und nicht einseitig berichtet wird.
Im hier beschriebenen Beispiel könnte eine sachlichere Debatte zum Thema angeregt und Kommentare, die verschiedene Sichtweisen aufzeigen, publiziert werden.

Fazit: Die Schule muss die Meinungs- und Pressefreiheit achten – darf sie aber einschränken, wenn diese Rechte mit anderen schutzwürdigen Interessen in Konflikt geraten. Dabei ist immer eine faire, sachliche Abwägung nötig. Im Zweifel ist das Schulforum anzurufen.

(Bildquellen: ©istockphoto.com/Polina Tomtosova, ©istockphoto.com/Visual Generation, ©istockphoto.com/saenal78)

Literatur/Links

Medienanstalten, Journalistische Grundsätze, in: https://www.die-medienanstalten.de/journalistische-grundsaetze-desinformation/ (DL: 14.04.2025)

Presserat, Pressekodex, in: https://www.presserat.de/pressekodex.html (DL: 14.04.2025)

(Bildquellen: ©istockphoto.com/Polina Tomtosova, ©istockphoto.com/Visual Generation, ©istockphoto.com/saenal78)